

Vereinbarung

zwischen

der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Krankenkassen und Verbände der
Krankenkassen für die Notärztliche Versorgung (ARGE NÄV)

- im Folgenden ARGE NÄV genannt -

und

der Notärztin/dem Notarzt

.....
wohnhaft

.....
Telefon

Fax

E-Mail

Abrechnungsnummer der KVS

- im Folgenden Arzt genannt -

**über die Mitwirkung an der Notärztlichen
Versorgung**

Präambel

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 des mit wenigen Ausnahmen am 01.01.2005 in Kraft getretenen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) haben die Krankenkassen und ihre Verbände sowie die Verbände der Ersatzkassen einheitlich und gemeinsam die Notärztliche Versorgung im Rettungsdienst sicherzustellen. Bei der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages haben nach dem gesetzlichen Auftrag aus § 28 Abs. 2 Satz 3 SächsBRKG die Krankenkassen und ihre Verbände sowie die Verbände der Ersatzkassen mit niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern, der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, der Sächsischen Landesärztekammer und den Trägern des Rettungsdienstes zusammenzuwirken.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG wirken im Rettungsdienst geeignete Ärzte mit. Die Krankenhäuser haben gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 SächsBRKG Ärzte für den Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen. Die niedergelassenen Ärzte haben gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 SächsBRKG im Rettungsdienst mitzuwirken.

§ 1 Mitwirkung

1. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt der Arzt, ab dem _____ als Notarzt im Rettungsdienstbereich:

Rettungsdienstbereich 1: _____

Rettungsdienstbereich 2: _____

Rettungsdienstbereich 3: _____

mitzuwirken.

2. Die Eignungsvoraussetzungen für die Mitwirkung als Notarzt im Rettungsdienst werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG durch Satzung der Sächsischen Landesärztekammer festgelegt. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigt der Arzt, dass er über den Eignungsnachweis verfügt. Der Arzt ist verpflichtet, Änderungen, die seine Eignung als Notarzt im Rettungsdienst betreffen, der ARGE NÄV unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Die für die Notarztstandorte im Rettungsdienstbereich geltenden Dienstpläne zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung sind für den Arzt verbindlich. Im Verhinderungsfall informiert er die zuständige Leitstelle/Dienstplanersteller und sorgt eigenverantwortlich für seine Vertretung. Sofern eine Vertretung nicht möglich ist, wird die Leitstelle/Dienstplanersteller unverzüglich informiert. Gleiches gilt für den Fall, dass der Arzt als diensthabender Notarzt nicht abgelöst wird.

§ 2 Vergütung/Abrechnung

Die Vergütung der Notarztleistungen richtet sich nach den jeweils geltenden vertraglichen Regelungen der Krankenkassen und ihrer Verbände sowie der Verbände der Ersatzkassen mit der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte e.V. und ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Abrechnung richtet sich nach der jeweils gültigen Abrechnungsvereinbarung der Krankenkassen und ihrer Verbände sowie der Verbände der Ersatzkassen mit der jeweilig gebundenen Abrechnungsstelle.

§ 3 Rahmenvereinbarung

1. Diese Vereinbarung ist in Form eines Musters zwischen der ARGE NÄV und der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte e. V. (AGSN) abgestimmt.
2. Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, finden die Regelungen der zwischen der ARGE NÄV und der AGSN geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung der Notärztlichen Versorgung im Freistaat Sachsen vom 20.04.2005 Anwendung.

§ 4 Kündigung

1. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt. Für den Arzt besteht ein außerordentlicher Grund zur Kündigung insbesondere bei Wohn- oder Dienstortwechsel außerhalb des Rettungsdienstbereiches und bei Beendigung der ärztlichen Tätigkeit. Für die ARGE NÄV besteht ein außerordentlicher Grund zur Kündigung insbesondere dann, wenn die Eignungsvoraussetzungen des Arztes nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung nicht mehr vorliegen.
3. Notärztinnen, die auf Grund von Schwangerschaft und Mutterschaft zeitweise an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert sind, können durch einfache schriftliche Anzeige, eingehend bei der Geschäftsstelle der ARGE NÄV, bis zu 12 Monate das Ruhen des Vertragsverhältnisses bewirken. Nach Ablauf der Ruhenszeit lebt der Vertrag mit seinen gegenseitigen Rechten und Pflichten wieder auf.
4. Die Kündigung sowohl nach Abs. 1 als auch nach Abs. 2 muss schriftlich mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.

§ 5 Änderungen/Ergänzungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf die Schriftform.
2. Sind oder werden eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Partner vereinbaren, die ungültigen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Sicherstellung der Notärztlichen Versorgung am Nächsten kommen und der geltenden Rechtslage entsprechen.

Dresden, den _____

Frau Gause

Unterschrift ARGE NÄV

Unterschrift des Arztes
Arztstempel